



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Aktionsbündnis gegen eine
zweite Rheinbrücke bei Karlsruhe
c/o Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Herrn Regionalgeschäftsführer Hartmut Weinrebe
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

**Betreff: B 293 Wörth am Rhein (B 9) – Lgr RP/BW und B 293 Lgr RP/BW
– B 10 (2. Rheinbrücke)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.04.2023
Aktenzeichen: StB22/72131.1/1293-3799095
Datum: Bonn, 07.08.2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Weinrebe,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.04.2023 an Herrn Bundesminister Dr. Volker Wissing MdB zur zweiten Rheinbrücke bei Karlsruhe im Zuge der B 293. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Die späte Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Die Planungen für den Neubau von Bundesfernstraßen stoßen immer wieder auf sehr unterschiedliche, oft gegensätzliche Interessen. In diesem Spannungsfeld einen Ausgleich der Interessen zu finden, ist nicht leicht. Es liegt auf der Hand, dass letztlich abgewogen und entschieden werden muss. Dies gilt auch im Fall der zweiten Rheinbrücke in Karlsruhe.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Darin sind die beiden Vorhaben B 293 Wörth am Rhein (B 9) – Lgr RP/BW und B 293 Lgr RP/BW – B 10 (2. Rheinbrücke) im Vordringlichen Bedarf eingestuft.

Dem damit verbundenen Planungsauftrag sind die beiden gemäß Artikel 90 Absatz 3 Grundgesetz zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gefolgt und wie Sie wissen, liegen Planfeststellungsbeschlüsse für beide Abschnitte vor. Ohne auf die damit verbundenen Details einzugehen, arbeiten beide Straßenbauverwaltungen intensiv daran, die noch offenen Punkte einer

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung StB 2

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5220
Fax +49 228 99-300-1458

ual-stb2@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 2

Lösung zuzuführen und Baurecht für die Maßnahmen zu erreichen. Hierzu sind ergänzende Planfeststellungsverfahren erforderlich. In diesen Verfahren werden alle Planungsbetroffenen, deren Belange durch das jeweilige Vorhaben berührt werden, die Möglichkeit haben, Anregungen und Bedenken geltend zu machen, die im Rahmen der Abwägung in dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind.

Nähere Informationen zu beiden Projekten können Sie gerne den Internetseiten der zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unter <https://lbm.rlp.de/de/grossprojekte-themen/grossprojekte/b-293-2-rheinbruecke-bei-woerth/> bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt4/ref44/seiten/b10-2rheinbruecke/> entnehmen.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird derzeit gemäß § 4 des Fernstraßenausbaugesetzes seitens des BMDV dahingehend überprüft, ob dieser an die zwischenzeitlich eingetretene Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Vor diesem Hintergrund ist diese so genannte Bedarfsplanüberprüfung (BPÜ) auf die Gesamtplanebene der drei Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße ausgerichtet. Das bedeutet, dass der Fokus der BPÜ auf die Überprüfung der Bedarfspläne als Ganzes gerichtet ist und nicht auf die Bewertung einzelner in den Bedarfsplänen enthaltener Aus- und Neubauprojekte.

Im Ergebnis wird die BPÜ Hinweise geben, ob weiterhin ein Bedarf für die in den drei Bedarfsplänen enthaltenen Projekte im Sinne des darin festgelegten Ausbauumfanges besteht bzw. ob es grundsätzlich eines anderen Ausbauumfanges bedarf.

Nach Abschluss der Untersuchungen wird das BMDV den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der BPÜ informieren. Der Deutsche Bundestag entscheidet auf dieser Grundlage über etwaige nächste Schritte. Bis zu etwaigen Anpassungen durch den Gesetzgeber gilt der aktuelle Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gerhard Rühmkorf

